

## **B. Berichte**

### **B.5. Bericht an den 12. Landesparteitag der LINKEN. Sachsen über die Arbeit der Landesschiedskommission**

EinreicherIn: Landesschiedskommission

---

Im Berichtszeitraum lagen der Landesschiedskommission folgende Anträge auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens vor:

Mit einem Antrag wurden Teile des Beschlusses F.1 (Verfahren zur Aufstellung der Listenplätze 2 bis 20 der Landesliste zur Landtagswahl 2014) des am 16. November 2013 in Leipzig durchgeführten Landesparteitages angegriffen. Das Verfahren wurde an die Bundesschiedskommission überwiesen, da die Landesschiedskommission aufgrund der Befangenheit von drei Mitgliedern nicht beschlussfähig war.

In einem weiteren Fall wandte sich ein Antragsteller gegen den Beschluss eines Kreisverbandes, welcher die Schließung einer Geschäftsstelle zum Inhalt hatte. Der Antrag hatte jedoch keinen Erfolg, da es der Landesschiedskommission nicht obliegt, über die Zweckmäßigkeit struktureller Entscheidungen innerhalb eines Kreisverbandes zu befinden.

In einem anderen Fall begehrte ein Antragsteller den Ausschluss eines Mitglieds des Deutschen Bundestags aus der Partei DIE LINKE, weil sich dieses bei einer Abstimmung im Deutschen Bundestag in einer bestimmten, von dem Antragsteller missbilligten Weise verhalten habe. Das betroffene Mitglied des Deutschen Bundestags konnte indes den Vorwurf ausräumen. Der Antrag hatte daher keinen Erfolg.

Weiterhin machte ein Mitglied die Unwirksamkeit der Wahl eines anderen Mitglieds in den Landesrat geltend. Dem Antragsteller sei keine Möglichkeit zur Vorstellung eingeräumt worden. Der Antrag hatte jedoch keinen Erfolg. Denn der männliche Antragsteller kandidierte auf einer Liste zur Sicherung der Mindestquotierung. Der Wahlgang wurde zum Zwecke der Gewährleistung der in § 10 Abs. 4 Bundessatzung normierten Geschlechterquotierung durchgeführt. Daher hätte der Antragsteller für diesen Wahlgang nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen. Aus diesem Grunde konnte sich eine unterbliebene Vorstellungsmöglichkeit des Antragstellers für diesen Wahlgang nicht zu dessen Lasten auswirken.

In einem weiteren Fall beklagt die Antragstellerin eine Verletzung der Rechte von sorbischen Mitgliedern des Landesverbandes DIE LINKE. Sachsen bei der Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl 2014. Der Antrag der Antragstellerin war indes verfristet. Gemäß § 15 Abs. 4 Wahlordnung ist eine Wahlanfechtung lediglich binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Frist wurde nicht gewahrt. Daher war der Antrag unzulässig und in der Sache nicht zu entscheiden.

In einem anderen Fall beantragte der Antragsteller, den Antragsgegner aus der Partei DIE LINKE auszuschließen. Sein Verhalten verstoße gegen § 4 Abs. 2 Buchstabe d der Satzung der Partei DIE LINKE. Der Antragsgegner sei zur Landtagswahl 2014 als Einzelbewerber in einem näher bezeichneten Wahlkreis angetreten. Jedoch habe die Partei DIE LINKE dort eine andere Kandidatin als

Wahlkreisbewerberin aufgestellt. Die konkurrierende Bewerbung des Antragsgegners widerspreche den Statuten der Partei. Das Schiedsverfahren wurde eröffnet. Nachdem der Antragsgegner zu dem Antrag schriftlich und in mündlicher Verhandlung Stellung genommen hatte, wurde der Antrag durch den Antragsteller zurückgenommen.

In einem weiteren Fall konstituierte sich ein Zusammenschluss innerhalb der Partei DIE LINKE, der Delegierte für den Landesparteitag und Landesrat wählte. Der Antragsteller trug vor, die Wahlen seien nicht geheim durchgeführt worden und verstießen daher gegen die Satzung. Der Antrag wurde indes als unzulässig verworfen, da er nicht formgemäß innerhalb der Anfechtungsfrist bei der Landesschiedskommission eingegangen war.

Weiterhin beantragte ein Antragsteller, den Antragsgegner aus der Partei DIE LINKE auszuschließen, weil er an einer „Montagsmahnwache“ teilgenommen und sich dort in einer den politischen Grundsätzen der Partei DIE LINKE widersprechenden Weise öffentlich geäußert habe. Das betroffene Mitglied distanzierte sich indes sowohl in einer schriftlichen Stellungnahme, als auch in mündlicher Verhandlung vor der Landesschiedskommission Sachsen ausdrücklich von den getätigten Äußerungen, zeigte Reue und erklärte, derartige Aussagen nicht zu wiederholen. Daher wurde der Antrag auf Ausschluss aus der Partei abgelehnt, das Mitglied durch die Landesschiedskommission aber deutlich auf sein Fehlverhalten hingewiesen.

In einem anderen Fall beantragte der Antragsteller, den Antragsgegner aus der Partei DIE LINKE auszuschließen. Sein Verhalten verstoße gegen § 4 Abs. 2a der Satzung der Partei DIE LINKE. Der Antragsgegner habe auf einer Veranstaltung in einem Wahlkreisbüro ein Weinglas in Richtung geladener Gäste geworfen und Beleidigungen gebrüllt. Weiter habe er versucht, einen Mitarbeiter der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag zu schlagen. Der Antragsgegner hat Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhalten, hiervon jedoch abgesehen. Er blieb auch der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission unentschuldigt fern. Der Antrag des Antragstellers hatte Erfolg. Gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a der Satzung der Partei DIE LINKE hat jedes Mitglied die Pflicht, andere Mitglieder und deren Rechte zu achten. Dieser Pflicht handelte der Antragsgegner in grober Weise zuwider. Daher war er aus der Partei DIE LINKE auszuschließen.

In einem anderen Fall beantragten mehrere Antragsteller, den Antragsgegner aus der Partei DIE LINKE auszuschließen. Er diffamiere andere Genossen in der Öffentlichkeit. Dem Antragsgegner wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dieser teilte hierauf mit, dass er inzwischen aus der Partei ausgetreten sei. Nachdem dieser Parteiaustritt festgestellt wurde, hat das Verfahren aufgrund dieses Ereignisses seine Erledigung gefunden.

In einem weiteren Fall beehrte die Antragstellerin die Löschung einer elektronischen Nachricht auf einer Facebookseite einer Landesarbeitsgemeinschaft. Nachdem der Antragsgegnerin die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war, löschte sie die streitgegenständliche Nachricht. Hiernach hat das Verfahren aufgrund der vorgenommenen Löschung seine Erledigung gefunden.